

Neues Verwaltungsschreiben zur Anrufungsauskunft

| Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zur Anrufungsauskunft jüngst neu gefasst. Die Anrufungsauskunft ist für Arbeitgeber ein probates Mittel, um bei Zweifeln an Art und Umfang **lohnsteuerpflichtiger Zuwendungen** vom Finanzamt eine verbindliche Auskunft zu erhalten. Aber nicht nur Arbeitgeber können einen Antrag stellen, sondern **auch Arbeitnehmer**. |

Wichtige Punkte im Überblick:

- Gegenstand einer Anrufungsauskunft kann jede Frage sein, ob und inwieweit **die Vorschriften der Lohnsteuer** im konkreten Fall anzuwenden sind. Im Auskunftsantrag sind konkrete Rechtsfragen darzulegen, die für den Einzelfall von Bedeutung sind.
- Im Gegensatz zur verbindlichen Auskunft entstehen bei der Einholung einer Anrufungsauskunft **keine Gebühren**.
- Für den Antrag ist **keine bestimmte Form** vorgeschrieben. Die Anrufungsauskunft soll schriftlich erteilt werden. Eine **Befristung ist zulässig**.
- Für die Erteilung der Anrufungsauskunft ist das **Betriebsstättenfinanzamt zuständig**.

Praxishinweis | Der Inhalt einer Anrufungsauskunft ist nur für das Lohnsteuer-Abzugsverfahren bindend. Die Bindungswirkung erstreckt sich – unabhängig davon, ob sie dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer erteilt wurde – nicht auf das Veranlagungsverfahren. Daher kann das Wohnsitzfinanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers einen anderen Rechtsstandpunkt als das Betriebsstättenfinanzamt einnehmen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 12.12.2017, Az. IV C 5 - S 2388/14/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 198321